

Satzung des Vereins

„Die Goldammern“ Naturkindergarten Pfäffingen



§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der im Jahre 2020 gegründete Verein führt den Namen „Die Goldammern“.
- (2) Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen werden und führt nach der Eintragung den Namenszusatz, „e. V.“.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Ammerbuch.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein kann Mitglied in anderen Vereinigungen und Organisationen sein.

§2 Vereinszweck

- (1) Der Verein bezweckt die Förderung von Bildung und Erziehung, insbesondere im Bereich der Wald- und Naturpädagogik und die Jugendhilfe.
- (2) Der Verein fördert mittels wald- und naturpädagogischer Betreuungsangebote die ganzheitliche Entwicklung und Bildung von Kindern.
- (3) Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - den Betrieb eines Naturkindergartens, dessen Träger der Verein ist
 - die Organisation von Wald- und Natur-Treffen sowie Erlebnistagen in der Natur
 - den Austausch von Informationen mit interessierten Personen und Einrichtungen.
- (4) Der Verein fördert die soziale Integration von Minderheiten durch Aufnahme von Kindern mit besonderen Unterstützungsbedarf (z.B. Inklusion von Kindern mit Behinderung oder Integration von Kindern mit Migrationshintergrund).
- (5) Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

§3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (3) Bei Bedarf können Vereinsämter oder Tätigkeiten im Auftrag des Vereins im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Außerdem haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.

- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Bildung und Erziehung, insbesondere für einen Wald- oder Naturkindergarten.
- (6) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anteil des Vereinsvermögens.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern und Fördermitgliedern.
 - Aktive Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt; dabei hat jedes aktive Mitglied eine Stimme.
 - Fördermitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die sich der Idee des Waldkindergartens verpflichtet fühlen und den Verein und seine Ziele finanziell, ideell und/oder aktiv unterstützen.
- (3) Über die Aufnahme eines Vereinsmitglieds entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrags, der an den Verein zu richten ist.
- (4) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand bedarf einer Begründung. Sie wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt und ist unanfechtbar.
- (5) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung durch den Vorstand. Jedes neu aufgenommene Vereinsmitglied erhält die Satzung des Vereins sowie die Geschäftsordnung.
- (6) Die Mitgliedschaft einer juristischen Person beginnt durch besondere Vereinbarung zwischen dieser und dem Verein. Über Inhalt und Form der besonderen Vereinbarung entscheidet der Vorstand in einfacher Mehrheit.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Streichung von der Mitgliederliste, Ausschluss oder Tod bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
- (2) Der freiwillige Austritt ist unter Wahrung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Ende des laufenden Geschäftsjahres möglich und bedarf der schriftlichen Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands.
- (3) Ein Vereinsmitglied kann aus wichtigem Grund aus dem Verein durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Stimmenmehrheit ausgeschlossen werden. Wichtige Gründe sind insbesondere
 - Verstöße gegen die Satzung oder Vereinsordnung,

- vereinsschädigendes Verhalten oder
 - Nichtbefolgen der Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane.
- (4) Die Streichung erfolgt ebenfalls, wenn das Mitglied mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.
- (6) Die Beendigung der Mitgliedschaft einer juristischen Person ergibt sich aus der zwischen ihr und dem Verein getroffenen Vereinbarung.

§6 Beiträge, Arbeitsstunden

- (1) Alle Mitglieder sind zum Entrichten von jährlichen Beiträgen verpflichtet.
- (2) Sind beide Erziehungsberechtigte Mitglied, wird der Betrag pro Familie berechnet.
- (3) Die Höhe der Beitragssätze sowie die Anzahl der Arbeitsstunden ist der Geschäftsordnung zu entnehmen. Weiterhin kann sie einen Geldbetrag festlegen, der bei Nichtleistung der Arbeitsstunden von dem Mitglied an den Verein zu zahlen ist.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann über Beitrags- bzw. Arbeitsbefreiung oder -reduzierung entscheiden (z.B. Ehrenmitglieder, Härtefallregelung).
- (5) Mitgliedsbeiträge sind durch Lastschriftverfahren auf das Vereinskonto zu entrichten.
- (6) Bei Eintritt im Laufe des Geschäftsjahres ist der volle Jahresbeitrag zu entrichten.

§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes aktive Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechtes in den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
- (2) Jedes volljährige aktive Mitglied hat eine Stimme.
- (3) Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung an. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und Zweck des Vereins entgegensteht.
- (4) Aktive Mitglieder sind zur ehrenamtlichen Mitarbeit im Verein verpflichtet. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (5) Aktive Mitglieder sind bei Rechtsgeschäften, Rechtsstreitigkeiten und Angelegenheiten in eigener Sache vom Stimmrecht ausgeschlossen. Gleiches gilt, wenn der/die EhepartnerIn oder Verwandte und Verschwägerter bis zum zweiten Grad betroffen sind.

- (6) Fördermitglieder sind berechtigt an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und das Antrags und Diskussionsrecht zu nutzen. Sie sind jedoch vom Stimmrecht ausgeschlossen.
- (7) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein unverzüglich über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen zu informieren. Dazu gehören insbesondere:
 - Die Mitteilung von Anschriftenänderungen
 - Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Lastschriftverfahren

§8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand nach § 26 BGB (siehe § 12)
- (3) der erweiterte Vorstand

§9 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung hat die Aufgabe, allen Mitgliedern des Vereins Gelegenheit zu geben, bei der Regelung aller wichtigen Angelegenheiten des Vereins mitzuwirken.
- (2) Sie ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es fordert, mindestens jedoch einmal im Jahr.
- (3) Die Einladung erfolgt mindestens 14 Tage vorher durch Bekanntmachung im Amtsblatt oder als E-Mail-Anhang durch den Vorstand an die dem Verein zuletzt bekannte E-Mail-Adresse. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse haben oder die per schriftlicher Mitteilung an den Vorstand den Postweg wünschen, werden per Brief eingeladen. Rechtzeitige Aufgabe der Einladung zur Post genügt. Die Einberufung hat eine Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, zu enthalten.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, es sei denn Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Die Abstimmung erfolgt offen, es sei denn mindestens ein Mitglied fordert eine geheime Abstimmung.
- (7) In den Fällen von Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder erforderlich. Satzungsänderungen, die von Aufsicht-, Gericht- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand ohne weiteren Beschluss der Mitgliederversammlung vornehmen. Diese Satzungsänderungen werden bei der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt.

- (8) Mitglieder, die über eine Telefon- oder Videokonferenz an der Mitgliederversammlung teilnehmen, sind anwesend. Einen Anspruch auf Teilnahme per Telefon- oder Videokonferenz besteht aber daraus nicht.
- (9) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (10) Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Zehntel der Mitglieder, mindestens aber von fünf Mitgliedern, schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt wird.
- (11) Stimmenthaltungen (beziehungsweise bei schriftlicher Abstimmung weiße Stimmzettel) und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

§10 Aufgabe der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichtes des Vorstandes
 - Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
 - Entlastung von Vorstand und Kassenführung
 - Wahl der vier Vorstandsmitglieder
 - Wahl von maximal 2 Beisitzern
 - Wahl von 2 Kassenprüfern
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - Entscheidung über Mitgliedschaften des Vereins (siehe §4)
 - Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - Erlass von Ordnungen
 - Satzungsänderungen
 - Auflösung des Vereins
- (2) Über die Versammlung sind eine Anwesenheitsliste und ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll wird vom Versammlungsleiter und Protokollführer unterzeichnet.

§11 Wahlperiode

- (1) Die Wahlperiode für alle Ämter beträgt, vom Tag der Wahl angerechnet, zwei Jahre.
- (2) Wählbar ist jede natürliche Person über 18 Jahre, die Vereinsmitglied ist.
- (3) Bei vorzeitigem Ausscheiden aus einem Amt wird vom Vorstand eine Ersatzperson benannt. Diese übernimmt das Amt kommissarisch und muss bei der nächsten Mitgliederversammlung neu gewählt werden.
- (4) Die Amtsniederlegung erfolgt durch eine Erklärung gegenüber dem Vorstand. Auch kann der Vorstand eine Abberufung bewirken.

§12 Der Vorstand und seine Aufgaben

(1) Der Vorstand besteht aus vier gleichberechtigten Mitgliedern. Für Geschäfte im Sinne des § 26 BGB muss der Verein durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten werden. Hiervon abweichende Ausnahmetatbestände werden in der Geschäftsordnung geregelt.

Der erweiterte Vorstand kann aus bis zu zwei Beisitzer mit Stimmrecht bestehen.

(2) Der Vorstand führt alle Geschäfte des Vereins, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan übertragen sind. Insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Der Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben:

- Personalangelegenheiten
- Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Aufstellung eines Finanzberichts für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts
- Erlass und Beschluss einer Geschäftsordnung
- Ausschluss von Mitgliedern und Streichung von der Mitgliederliste

(3) Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

(4) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen; diese Satzungsänderungen werden bei der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt.

(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse auf Vorstandssitzungen, die schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail einberufen werden. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, fernmündlich, per E-Mail oder mittels geeigneter Onlineprogramme gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail erklären.

(6) Der Vorstand überträgt die pädagogische Konzeption auf die Kindergartenleitung. Der Vorstand stimmt über eine Änderung der Konzeption ab und informiert die Mitglieder zeitnah über Konzeptionsänderungen.

§ 13 Der erweiterte Vorstand und seine Aufgaben:

- (1) Die Beisitzer unterstützen den Vorstand bei den laufenden Vereinsangelegenheiten.
- (2) Die jeweiligen Aufgaben werden von den Beisitzern selbständig erledigt und sind der Geschäftsordnung zu entnehmen.
- (3) Die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt.

- (4) Die Beisitzer sind an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes gebunden.
- (5) Die Beisitzer sind in der Vorstandssitzung stimmberechtigt.
- (6) Die Beisitzer vertreten den Vorstand nicht im Außenverhältnis.

§14 Kassenprüfung

- (1) Die zwei von der Mitgliederversammlung gewählten KassenprüferInnen dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie haben die Vorgänge auf Richtigkeit zu prüfen und deren Ordnungsgemäßheit in einem Prüfbericht zu bestätigen.

§15 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese Mitgliederversammlung ist nur bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte aller Mitglieder beschlussfähig. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder.

§16 Ordnungen

- (1) Der Verein kann sich Ordnungen geben. Die Ordnungen des Vereins sind nicht Satzungsbestandteil.
- (2) Die Ordnungen werden zusammengefasst und der Satzung angehängt.
- (3) Mit Ausnahme der Geschäftsordnung, die vom Vorstand zu beschließen ist, ist die Mitgliederversammlung für den Erlass der Ordnungen zuständig.

§17 Datenschutz

- (1) Zum Zwecke der Mitgliederverwaltung und der Information über Vereinsangelegenheiten werden von Mitgliedern personenbezogene Daten gespeichert. Die Daten werden ausschließlich zu den obenstehenden Zwecken verwendet und nicht ohne Einwilligung des jeweiligen Mitglieds an Dritte weitergegeben.
- (2) Weiteres regelt die Datenschutzordnung.

§18 Sonstiges

- (1) Der Verein ist politisch, ethisch und konfessionell neutral.
- (2) Der Verein wird ohne jede zweckfremde Absicht nach demokratischen Grundsätzen geführt.
- (3) Wenn in der Satzung nur die männliche Form verwendet wird, so geschieht dies ausschließlich aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung.

§19 Inkrafttreten der Satzung

- (1) Diese vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 11.08.2020 errichtet. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart in Kraft.